

bischof von Quebec anfragte, ob in unserem Falle die Todtenmesse ausfallen solle, oder die Messe der Bittwoche (resp. des Pfingst-Samstages), antwortete die Ritus-Congregation unter dem 3. Juli 1869, daß die Todtenmesse ausfallen müsse und die betreffende Function mit der Tagesmesse abzuhalten sei. Dieses Decret findet sich bei Gardellini unter Nr. 5439 und lautet dessen Tenor so: „Reverendissimus Dom. Franciscus Baillarzen Archiepiscopus Quebecensis Sacrae Rituum Congregationi sequens exhibuit Dubium, nimirum: An in Parochia, in qua praeter Parochum nullus est alius Sacerdos, si in diebus S. Marci et Rogationum et in Vigilia Pentecostes occurrat sepultura, quae anticipari vel differri non possit facienda sit sepultura sine Missa defunctorum, vel potius omittenda functio diei aut saltem Missa hujus functionis, ut Missa pro Sepultura celebrari possit? Sacra vero eadem Congregatio ad relationem subscripti Secretarii rescribere rata est: Affirmative ad primam partem; negative ad secundam et tertiam. Atque ita rescripsit et servari mandavit die 3. Julii 1869.“

Es wäre zu wünschen, daß der Inhalt dieses Decretes mindestens der Hauptsache nach in allen Diöcesan-Directorien publicirt würde, etwa an den betreffenden Tagen unter kurzem Hinweise auf die Bestimmungen der Ritus-Congregation. Die Application bei der Rogations-Messe und am Pfingst-Samstag ist frei; ausgenommen dann, wenn das Fest des heil. Marcus auf einen Sonntag fällt oder etwa das Fest der Heiligen Philippus und Jacobus oder Inventio s. Crucis in der Bittwoche ist. Von diesen Fällen abgesehen, kann an den Rogationen und am Pfingst-Samstag sogar immer das Vigilant als Amt zu einer Kindsleiche applicirt werden; nur muß unmittelbar an die benedictio fontis sich das Vigilant anschließen. Selbstverständlich dürfte nicht jene Trennung der Functionen stattfinden, wornach zwar das Taufwasser gesegnet, aber gleichwohl das Vigilant nicht abgehalten würde. Ebenso ist klar, daß wo zwei Priester sind, der nämliche die Benedictio fontis und das Vigilant zu halten hat. S. R. C. 12. Juni 1627 und 1. Sept. 1838 (Gardell. 687 und 4838 ad 1).

Böbing (Bayern).

Pfarrer Josef Würf.

### XV. (Strafe der nachfolgenden Schwägerchaft.)

Der Pönitent Peregrinus kommt bei Gelegenheit des heurigen Gnadenjahres, für welches unser heil. Vater Leo XIII. ein außerordentliches Jubiläum bewilliget hat und für welche Gnadenzeit auch die einfachen Beichtprieester mit großen Vollmachten ausgerüstet sind, zum Beichtprieester Mansuetus, um förmlich zitternd sein gepreßtes Herz auszuschütten und für sein geängstigtes Gewissen wieder Trost

und Ruhe zu finden. Nachdem er seine anderen Sünden gebeichtet, spricht er: „Hochwürden! Was mich am meisten drückt, ist folgendes: Vor so und so viel Jahren hatte ich das Unglück, mit der Schwester meiner Frau, die eben im Wochenbette war, und weßhalb auch meine Schwägerin längere Zeit bei uns auf Besuch war, mich geschlechtlich zu vergehen. Ich war nach vollbrachter Sünde bis in's Tiefste meines Herzens hinein erschüttert, und um mein Gewissen zu entlasten gieng ich zur heil. Beicht. Der Priester, Juvenal mit Namen, stellte mir noch mehr die Größe meiner Sünde vor Augen und sagte mir zum Schlusse, daß er mich zwar absolviren werde, aber nach einigen Wochen müsse ich wieder zu ihm in den Beichtstuhl kommen, denn ich hätte nach dem Gesetze der Kirche das Recht verloren, von meiner Gattin die eheliche Pflicht zu fordern. Leisten dürfe ich zwar auf Ansuchen der Frau die eheliche Pflicht, damit meine Sünde nicht offenbar werde, aber verlangen dürfe ich dieselbe nicht, dazu bedürfe es erst einer Dispens von Rom und um diese wolle er sich für mich durch den hochwürdigsten Herrn Bischof bewerben. In beiläufig sechs Wochen möge ich wieder kommen und um das Resultat dieses Bemühens fragen. Indessen müsse ich alle Vertraulichkeiten mit meiner Gattin meiden, damit ich meinem Versprechen, die eheliche Pflicht nicht zu fordern, nie untreu werde. Leider habe ich es unterlassen, zur bestimmten Zeit mich bei diesem Priester wieder im Beichtstuhle einzufinden und meine ehelichen Verhältnisse wieder in Ordnung zu bringen. Leider habe ich aber auch mein Versprechen nach längerer Zeit nicht mehr gehalten, und ich habe seitdem so oft von meiner Gattin widerrechtlich die eheliche Pflicht gefordert und dadurch schwer gesündigt. Vielleicht können mir Hochwürden in dieser Jubiläumzeit, wo die Priester so viele Rechte haben, helfen?“

Der Beichtvater Mansuetus fragt unter Anderen den Peregrinus, ob er gewußt habe, daß er durch diese Sünde mit seiner Schwägerin des Rechtes verlustig werde, von seiner Gattin die eheliche Pflicht zu fordern, und ob er auch seit dieser Aufklärung im Beichtstuhle nochmals mit seiner Schwägerin fleischlichen Verkehr hatte? Auf beide Fragen erfolgte ein entschiedenes „Nein“. Daraufhin erklärt ihm Mansuetus „ohne weitere Begründung“, er könne in Zukunft ohne Gewissensangst von seiner Gattin die eheliche Pflicht fordern. Ganz vergnügt verließ diesmal Peregrinus den Beichtstuhl. Da erheben sich jetzt von selbst folgende Fragen:

1. Hat der Priester Juvenal richtig geurtheilt und ist er pastorell gerecht vorgegangen? Oder
2. hat Mansuetus das Richtige getroffen? Oder
3. konnte Mansuetus nur auf Grund der Privilegien der heurigen Ablasszeit, wie der Pönitent Peregrinus meint, so milde mit Peregrinus verfahren?

Antwort auf die erste Frage:

Der Priester Juvenal hätte als bloßer Canonist, der auf der strengen Rechtsnorm steht, richtig geurtheilt; denn Grundsatz des canonischen Rechtes ist: „Incestuosus conjux jure privatur, debitum conjugale petendi.“ (Siehe des hochw. Fürstbisch. Dr. Michner Comp. juris eccl. § 174—3.) Aber nach den Lehren der Moralisten, darunter die des Fürsten derselben, des heil. Alphonsus, verfällt der blutschänderische Gatte dieser Strafe nur dann, wenn er diese von der Kirche auf dieses Delict verhängte Strafe vorher gewußt hat. Nach dem heil. Alphons (Hom. ap. XVIII. Nr. 68—2) befreit sowohl die factische als rechtliche Unwissenheit von dem Eintreten dieser Strafbestimmung. Juvenal hätte daher, so wie es später Mansuetus ganz richtig gethan hat, zuerst den Peregrinus fragen müssen, ob er wisse, was für eine Strafe von Seite der Kirche auf diese schwere Sünde gesetzt ist. Erfolgte „Nein“ als Antwort, so wäre obige Strafbestimmung des canonischen Rechtes in diesem Falle nicht zutreffend, und daher unser Peregrinus nicht des Rechtes, das Debitum conjugale von seiner Gattin zu fordern, verlustig zu erklären gewesen. Aber selbst für den Fall, als Peregrinus gestanden hätte, daß er (z. B. als Doctor Juris) um diese Strafbestimmung der Kirche gewußt habe, hätte Juvenal noch geirrt, daß er seinen Pönitenten mit Hinweis auf das Dispens-Ansuchen in Rom erst nach sechs Wochen bestellte. Nach den Triennial-Facultäten, welcher sich die Bischöfe Oesterreichs von Seite der Pönitentiarie für den Gewissensbereich erfreuen, besitzt der Diöcesanbischof laut Nr. IX (Siehe Michner, Anhang III. pag. XVIII. Edit. IV. (XVII. Ed. V.) die Vollmacht „dispensandi cum incestuoso ad petendum debitum conjugale“, welche Vollmacht der Priester Juvenal in einigen Tagen haben konnte.

Die zweite Frage wird durch die Begründung der ersten Antwort mit beantwortet. Nach den eben angeführten Gründen hat Mansuetus ganz richtig entschieden, daß Peregrinus in Zukunft ohne Gewissensangst von seiner Gattin die eheliche Pflicht fordern könne. Er hat aber auch pastorell klug gehandelt, daß er „ohne weitere Begründung“ so entschieden hat, weil er den Priester Juvenal mit seiner Entscheidung in den Augen des Pönitenten Peregrinus nicht bloßstellen durfte.

Antwort auf die dritte Frage. Wenn aber auf die zwei wesentlichen Fragen, die Mansuetus an Peregrinus stellte, statt „nein“ mit „ja“ geantwortet worden wäre, hätte da Mansuetus auf Grund der Privilegien der Jubiläumszeit auch so entscheiden können, resp. selbst Dispens ertheilen können? Nein; denn laut aller bisher erlassenen Jubiläumsbullen genießen die Beichtväter bloß folgende Facultäten: „1. „absolvendi a censuris et peccatis sive pon-

tifici sive Ordinario reservatis; 2. dispensandi super occulta irregularitate ob violationem censurarum dumtaxat; und 3. vota quaecunque, etiam jurata et Sedi Apostolicae reservata, in alia pia et salutaria opera dispensando commutandi. (Siehe die Moral des hochw. Bischofes Dr. E. Müller III. § 177. Nr. II. III. et IV.) Auch Mansuetus hätte sich in diesem Falle für Peregrinus an den Diöcesanbischof um Dispens bittlich wenden müssen.

Wien.

Leonhard Karpf,

Chrenfämmerer Sr. Heiligkeit und bischöfl. Ceremoniär.

#### XVI. („Impositio manuum“ bei der Priesterweihe.)

Unter Nr. X. der „Pastoralfragen und Fälle“ Ihrer ausgezeichneten, auch in Amerika allseitig hochgeschätzten Quartalschrift (Jahrg. 1885, Heft II. S. 356) bringen Sie eine Erörterung über die vom Pontificale Romanum in der Ordinatio presbyteri vorgeschriebene Sandauslegung durch den ordinirenden Bischof im Vereine mit dem anwesenden Presbyterium. Die Besprechung dieser Frage hat mich um so mehr gefreut, als nach meiner Ansicht das Sacramentum Ordinis in all' seinen verschiedenen Beziehungen viel zu wenig Gegenstand unserer ernstlichen Reflexion ist, ja auch meistens in den theologischen Vorlesungen infolge Mangels an Zeit nur sehr stiefmütterlich behandelt wird. Ich habe, als ich noch an der Kathedrale in St. Gallen weilte, mit einer gewissen Vorliebe die innere Bedeutung und den äußeren Zusammenhang des ceremoniellen Organismus der verschiedenen Ordinationen mir zum Lieblingsstudium gemacht und bin dann infolge dessen auch der praktischen Lösung einiger diesbezüglichen Fragen von Bedeutung nahe geführt worden. Die eine derselben betrifft genau die in Ihrer obigen Nummer besprochene „Impositio manuum“, aber in einer noch viel folgenreicheren Bedeutung. Die praktische Wichtigkeit der Frage sowohl, als das Interesse, welches dieses sacramentum sacerdotale per eminentiam, so eigentlich „unser Sacrament“, gewiß dem Clerus abgewinnen muß, veranlassen mich, Ihnen einige Details hierüber zur Verfügung zu stellen. Erlauben Sie mir vorerst, einige diese Impositio manuum erläuternde Punkte voranzusenden und denselben dann die Lösung einer diesbezüglichen praktischen Frage anzureihen.

I. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Impositio manuum die eigentlich distinctive und wesentliche materia des Sacramentum ordinis in seiner dreifachen Gliederung der Consecratio episcopi und der Ordinatio Presbyteri et Diaconi ist. Freilich ist die Traditio instrumentorum wenigstens in der lateinischen Kirche jetzt ebenfalls de praecepto essentiali, aber ohne die theoretische Frage entscheiden zu wollen, welchen Ursprungs diese Vorschrift sei, müssen